

Abschied von der Amtsverschwiegenheit?

Neuer Schutz von Whistleblowern im Bereich der öffentlichen Hand



1. Worum geht es?

Kommunen und ihre Verbände sowie andere öffentliche Stellen müssen sich demnächst mit dem Schutz von „Whistleblowern“ aus dem Kreise ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Es kommen neue Organisationsanforderungen auf öffentliche Stellen zu. Grund hierfür ist ein neues Hinweisgeberschutzgesetz, das der Bundestag zur Umsetzung von EU-Recht demnächst verabschieden muss. Dieses soll „Whistleblower“ sowie Personen, die diese unterstützen, vor Repressalien schützen, wenn sie auf rechtswidriges Handeln und Verstöße, etwa im Bereich des Datenschutzes, des Bau- und Umweltrechts oder des Vergaberechts aufmerksam machen. Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der öffentlichen Hand werden davon ebenso erfasst wie Beschäftigte privater Unternehmen.

2. Amtsträgerinnen und Amtsträger als Whistleblower

Meldet eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger als Whistleblower einen Verstoß, wirft dies die Frage auf, wie sich der gesetzlich beabsichtigte Hinweisgeberschutz mit dem Grundsatz der Amtsverschwiegenheit verträgt. Der Schutz vor

Repressalien soll umfassend sein, weshalb mit dem Hinweisgeberschutzgesetz beamtenrechtliche Regelungen angepasst werden sollen. So soll die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht gelten, wenn eine Meldung oder Offenlegung nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes erfolgt. Zudem werden Beamtinnen und Beamte von der Einhaltung des Dienstweges befreit.

3. Einrichtung einer Meldestelle auf Bundesebene

Zum Zwecke der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen soll eine zentrale externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz geschaffen werden. Diese Stelle soll als „one-stop-shop“ dienen. Whistleblower sollen sich nicht zuvor mit der Frage auseinandersetzen müssen, wer für sie zuständig ist, sondern können sich direkt an die zentrale Stelle wenden. Externe Meldestellen haben umfangreiche Befugnisse und können insbesondere Auskünfte von betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern einholen. Im Ergebnis könnte dies zukünftig niedrigschwellig zu Ermittlungen einer Bundesbehörde sowie nachfolgend der Staatsanwaltschaften auch auf kommunaler Ebene führen.

4. Einrichtung interner Meldestellen und Ombudspersonen

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf sind ab einer regelmäßigen Beschäftigtenzahl von 50 auch interne Meldestellen einzurichten. Ebenso ist die Beauftragung externer Ombudspersonen als Anlaufstelle für Whistleblower möglich. Interne Meldestellen und Ombudspersonen müssen unabhängig sein, damit Interessenskonflikte ausgeschlossen werden können. Sie müssen zudem über die notwendige Fachkunde verfügen. Es besteht für Meldestellen und Ombudspersonen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit. Diese Pflicht betrifft sowohl die Geheimhaltung der Identität der hinweisgebenden Person sowie der Person, die Gegenstand einer Meldung ist. Zur Aufklärung eines gemeldeten Sachverhalts kann es jedoch notwendig sein, gemeldete Informationen und ggf. auch personenbezogene Daten weiterzugeben. Hier besteht zwangsläufig ein Spannungsfeld. Dieses lässt sich nur durch sorgfältige Prüfung und Abwägung lösen, welche Informationen zur Aufklärung des Sachverhalts tatsächlich weitergegeben werden müssen.

5. Unser Beratungsangebot

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einführung und Umsetzung des Hinweisgeberschutzes. Unser Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf

- Schulungen zum Anwendungsbereich und zu den Rechten und Pflichten nach dem geplanten Hinweisgeberschutzgesetz in Präsenz oder als Webinar
- Erstellung von Leitfäden u. a. für den Umgang und die Verarbeitung von Meldungen
- Umgang mit Falschmeldungen oder unrechtmäßigen Maßnahmen externer Meldestellen, inkl. Rechtsschutz
- Beratung bei der Einrichtung interner Meldestellen
- Kurzfristige Beratung durch feste Ansprechpartner bei problematischen Einzelfällen oder Detailfragen zum Hinweisgeberschutz

- (Dauerhafte) Tätigkeit als Ombudspersonen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen
- Beratung zum Umgang mit zutreffenden Hinweisen auf Rechtsverstöße und dazu, wie diese abzustellen sind (Compliance-Beratung)

Ansprechpartner



**Dr. Stefan Altenschmidt,
LL.M (Nottingham)**

Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@
luther-lawfirm.com



Pauline Müller
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 5660 18737
pauline.mueller@luther-lawfirm.com

